

Amtshaftungsgesetz

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn im Schulalltag ein Missgeschick passiert – etwa wenn eine Lehrperson unbeabsichtigt einen Gegenstand eines Kindes beschädigt oder ein dienstlicher Schlüssel abhandenkommt?

Grundsätzlich gilt: Für Schäden, die von Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden, haften Bund, Länder oder Gemeinden nach den Regeln des Zivilrechts. Voraussetzung ist, dass das Verhalten rechtswidrig und schuldhaft war. Eine direkte Haftung der handelnden Person gegenüber der geschädigten Partei besteht dabei nicht; ein Ersatz erfolgt ausschließlich in Geld.

Für die Praxis bedeutet das: Geschädigte, etwa Eltern, können ihre Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber der Lehrperson geltend machen. Forderungen sind vielmehr an die jeweils zuständige Stelle – also den Bund, die Bildungsdirektion oder die Gemeinde – zu richten. Entsprechende Ansprüche gegenüber Lehrkräften sind daher grundsätzlich zurückzuweisen.

Darüber hinaus regelt § 4 AHG, dass von einer Lehrperson kein Rückersatz verlangt werden kann, wenn sie im Rahmen einer dienstlichen Weisung gehandelt hat. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Anweisung offensichtlich von einer unzuständigen Stelle kam oder durch deren Befolgung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Ein Regress gegenüber der Lehrperson durch den Dienstgeber ist grundsätzlich nur möglich, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.